

181-181.

Reideris B. B. B.

181

# Ermach Seine Chur-Fürstliche Durch-

lauchtigkeit zu Brandenburg/in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/  
Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und wenden/ auch in Schlesien zu Grossen und Jägerndorff Herzog/  
Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graff zu der Mark und Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bülow/ &c. Unser gnädigster Herr/ bißhero zum öfftern mit gar ungnä-  
digsten Mißfallen und Dero Unterthanen grossen Schaden erfahren/welcher gestalt in Dero Landen und Provinzien/bey vorge-  
gangenen March- und Re-Marchen des begehrten Unterhalts und Verpflegung durch der geforderten vielen Ab- und Zufuh-  
ren halber/grosse Unordnung und Beschwerden entstanden/in dem nicht allein von den Einwohnern in Städten und uffm Lande  
wider alle Gebühr und Verordnung/mehr Fuhren und Wagens gefodert/und erpresset/sondern auch ihnen wol gar auffgebür-  
det worden/dieselben weiter/als ihnen zugekommen/ohne Entgeld zu thun/wordurch dann die armen Leuthe/welche ohne daß  
mit geringer Anspan versehen/sehr mitgenommen/über die massen beschweret/und abgehalten worden/ihren Ackerbau zu bestel-  
len; Und aber höchstgedachte Seine Chur-Fürstl. Durchl. &c. alle dergleichen bißhero auffm Marche vorgegangenen Mo-  
lestien hinfüro durchaus gänzlich abgeschaffet/hingegen aber eine gewisse gute Ordnung hierinne gehalten wissen wollen/  
dergestalt/daß so offte Marche fürgehen/niemand mehr/weder wegen unterhalt der Soldatesque noch der Fuhren halber und son-  
sten/über Gebühr beschweret/nach weniger das geringste ohne Entgeld geben/sondern vor alles alsofort gehörige Bezahlung be-  
kommen soll; Solchem nach haben mehr höchstgedachte Seine Chur-Fürstliche Durchl. &c. hiemit gnädigst verordnet/und  
wollen daß so oft ein March vorgehen wird/solcher/

1. Denen Land-Commissarien/oder da keine vorhanden/denen so darzu werden benennet werden/vorher in Zeiten soll  
notificiret und die Derter specificiret werden/welche der March treffen wird/wie auch wie viel zu Pferde und zu Fuß zu mar-  
chiren beordert/auch wie viel Wagens denenselben sollen gegeben werden/welche Commissarii entweder in denen Nachtlagern/  
wo die Trouppen stehen/oder von andern Dörffern nehmen/und biß zum ersten Nachtlager miethen und anschaffen sollen.

2. Wann dieses geschehen/und die Fuhren/welche von denen verordneten Commissarien/biß zum ersten Nachtlager ange-  
schaffet/abgelegt/so sollen alle dieselben/welche die Fuhren verrichtet/bey dem Commissario, welcher von Dero Commissariat  
dem Marche zugeordnet/alle mahl vorgesehener Aufbruch der marchirenden Trouppen/ sich einfinden/von welchen Orte  
ein ieder her ist/und wie weit er gefahren/denselben anzeigen/da er dann/einen ieden seine richtige Bezahlung nehmlich/vor ieder  
Meyle auff einen Wagen mit 2. Pferden 3. gr. 4. Pferde aber 6. gr. durchgehends entrichten/darüber ein attest nehmen/und sie  
also damit wieder erlassen soll.

3. Daser aber eines und des andern Fuhrwerck also beschaffen/daß er damit weiter fahren/und Geld verdienen wolte/  
kan solches wohl geschehen/sonderlich an denen Orten/da wegen mangelender oder geringer Anspan/der March nur auffgehal-  
ten/und verzögert werden solte.

4. Es soll aber 4<sup>tes</sup> keiner darzu gezwungen/sondern wann er seine Tage-Fuhre verrichtet/und nicht weiter fahren kan  
noch will/so fort nach erhaltener Zahlung erlassen werden;

5. Den Unterhalt betreffend/haben Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu unterschiedlichen mahlen verordnet/wollen es auch  
nochmahlen dabey gnädigst bewenden lassen/daß nehmlich kein Commissarius einige Leute in seinem Creyse annehmen/weniger  
ein und andere Dorffschafft noch weniger aber in die Städte/als welche wir bey denen Marchen nicht wollen beqvartiret wissen/  
selbige zu logiren und Quartier zu geben befugt seyn solle/es sey dann daß Seiner Chur-Fürstl. Durchl. &c. Befehl vorzeiget/  
oder von dem zum March verordneten Commissario vorher notificiret worden/wann solches geschehen/soll von denen Offici-  
ren des folgenden Morgens/entweder alles/was daselbst an Futter und Mahl verzehret/so fort baar bezahlet oder wann solches  
nicht geschehen sollte/in ieglichen Nachtlager mit denen Wirtschafft liquidiret und attestiret werden/welches dann/so bald es nur  
produciret wird/von dem obgedachten Commissario baar bezahlet werden soll/im Fall auch die Officierer sich weigerten/weder  
die Bezahlung selber zu thun/nach mit denen beqvartirten/zuliquidiren/so soll alles daß jenige/was von denen beqvartirt ge-  
wesen/angegeben wird/angenommen/und ihnen baar bezahlet werden; Und gleich wie nun höchstgedachte Seine Chur-Fürstl.  
Durchl. &c. gnädigste intention und Landes Väterliche Sorgfalt hierinnen einzig und allein dahin gerichtet ist/daß Dero  
Landen und Unterthanen/bey vorgehenden Marchen die gangste Ungelegenheit nicht weiter zugefüget/sondern alles mit gu-  
ter und richtiger Ordnung geführt/dirigiret/und was so wol an Fuhren/als Proviant und Futter genossen wird/baar bezah-  
let werden soll; Als werden hiedurch nicht nur allein die commandirenden Officierer bey den marchirenden Trouppen/  
(umb/damit keiner hierrinnen nicht etwa wieder Seiner Chur-Fürstliche Durchl. &c. gnädigste Ordre handeln/und sich unterste-  
hen möge/so wenig einige Fuhren hin und wider zu fodern/und dieselbe ohne Entgeld zugebrauchen/als noch weniger etwas zu  
geniessen/was nicht sofort baar solte bezahlet/und liquidiret werden) sondern auch beydes die Land-Commissarien/als auch al-  
le Beampten und Magisträte/wie auch alle und ieder Einwohner in Städten und Dörffern/gnädig und zugleich ernstlich befeh-  
liget/sich allerseits hiernach unterthänigst zu achten/bey vorkommenden Marchen,so oft ihnen vorhero davon notification ge-  
schicht/hier auff fleißig zu sehen/und acht zu haben/daß in allen mehr höchstgedachter Seiner Chur-Fürstl. Durchl. &c. gnä-  
digster Willens-Meynung hierinnen stricke nachgelebet werden möge/widrigensfalls/da solches nicht geschehen/und sonderlich  
von denen Land-Commissarien/Beampten und Magisträten/connivendo zu gegeben werden solte/daß der Unterhalt  
ohne Entgeld auch ohne liquidation, wie auch mehr Fuhren als verordnet/gegeben und abgefollget würden/so wollen Seine  
Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit/alle Verantwortung vordenenelben fodern/auch einen ieden/der wieder diese Verordnung  
handelt/schon dafür gebührend anzusehen wissen; Und damit dieses einem ieden/sonderlich auch allen und ieden Einwoh-  
nern Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Landen/inspecie in Dro Herzogthum Magdeburg zur notitz komme/und ein jeder  
wisse/wie er sich hierrinnen zuverhalten: Als wird zugleich allen Beampten/Magisträten und Befehlshabern  
in Städten und den Dörffern hiemit in Gnaden anbefohla/dieses Patent überall publiciren und wie gewöhnlich affigi-  
ren zu lassen.

Urkündlich unter mehr höchstgedachter Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Subscription und fürgedruckten Insiegel; So  
geschehen und gegeben zu Potsdam den 20. Junij/1684

Friderich Wilhelm.

L. S.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the pages.]*



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Partial text from the adjacent page, including decorative initials and some legible characters.



181  
181.



181

